

# In der Lehre unbedeutend, in den Medien bedeutsam: die prozessuale Stellung der verletzten Person in Lehrbüchern zum Strafprozessrecht

Eine Sammelrezension von Susanne Wollmann

„Strafprozessrecht“ von **Werner Beulke**, 375 Seiten, 21€, 9. Auflage C.F. Müller 2006, ISBN 3-8114-8033-2 und

„Strafprozessrecht“ von **Uwe Hellmann**, 387 Seiten, 24,95€, 2. Auflage Springer-Verlag 2006, ISBN 3-540-28282-3

„Einführung in die Praxis der Strafverteidigung“ von **Olaf Klemke/Hansjörg Elbs**, 408 Seiten, 34€, 1. Auflage C.F. Müller Verlag 2007, ISBN 13: 978-3-8114-3614-5/ISBN 10: 3-811 4-3614-7

Thema dieser Sammelrezension ist ein vernachlässigter Aspekt. In der Lehre unbedeutend, in den Medien bedeutsam. Ende des 19. Jahrhunderts verschwand das Opfer aus der Doktrin, um vor 20 Jahren wieder bedeutsam zu werden. Damals betonte die Gesetzgebung im „Opferschutzgesetz“<sup>1</sup>, dass die verletzte Person ein selbständiges Prozesssubjekt mit eigenen Rechten im Rahmen des Strafverfahrens sei.<sup>2</sup> Damit wurde die Struktur des bisherigen zweipoligen Strafverfahrens, welche den Antagonismus zwischen Beschuldigtem bzw. Angeklagtem und dem Staat rechtsstaatlich bündigt, nicht gerade erschüttert,<sup>3</sup> aber bis heute zu einem tripolaren System umgestaltet.<sup>4</sup> Durch das Zeugenschutzgesetz 1998 wurde die Videovernehmung bei besonders gefährdeten Zeugen implementiert, die bewegliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfassungsgesetz ermöglicht es bei Zeugen unter 16 Jahren diese vor der Jugendschutzkammer zu vernehmen. Das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 gestattet nun auch die aktive Mitwirkung einer anwaltlichen Nebenklagevertretung im Jugendstrafverfahren.<sup>5</sup> Dennoch entlassen die

Universitäten JuristInnen, welche wenig Kenntnisse im Strafverfahrensrecht und keine beim Opferschutz haben.<sup>6</sup> Auch im Rahmen des Referendariats gibt es allenfalls Berührungspunkte mit dem praktisch bedeutungslosen Klageerzwingungsverfahren oder dem Privatklageverfahren, das selbst erfahrene Strafverteidiger nach 40 Jahren Berufstätigkeit kein einziges Mal geführt haben. Ein Blick in die einschlägigen Lehrbücher bestätigt diesen Eindruck. Als Beispiele sollen das häufig vertretene Lehrbuch von Beulke „Strafprozessrecht“ und der um etwas mehr Aufklärung in dieser Frage bemühte Hellmann „Strafprozessrecht“ besprochen werden. Weiterhin soll kurz auf die Sichtweise der Strafverteidigung eingegangen werden, daher wird zusätzlich das Buch „Einführung in die Praxis der Strafverteidigung“ von Klemke/Elbs herangezogen.

Das Buch von Beulke gehört zur Schwerpunktreihe des C. F. Müller Verlages und entspricht in seinem Äußeren dem einheitlichen Auftreten dieser Reihe. Bereits der Anblick des Inhaltsverzeichnisses verdeutlicht, welchen Stellenwert die verletzte Person bei Beulke hat. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Beschuldigten und zum Verteidiger wird die verletzte Person in keiner ihrer würdigen Weise in einer Überschrift erwähnt, obwohl sie die Befugnis zur selbständigen Prozessbeteiligung besitzt. Auch werden kurz und kritiklos unter der Überschrift „Ziele des Strafverfahrens“ die beschränkten Mitwirkungsbefugnisse der verletzten Person aufgeführt, eine Einordnung der verletzten Person in das Strafverfahren und eine damit einhergehende Bestimmung der Ziele des Strafverfahrens erfolgt jedoch nicht.<sup>7</sup> Vielmehr

bedeutet für Beulke das Verfahrensziel des Rechtsfriedens allein Rechtskraft des Urteils.<sup>8</sup> Dass es hierzu auch andere Ansichten gibt, wird leider nicht erwähnt.<sup>9</sup> Selbst als die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten der verletzten Person am Strafverfahren im Rahmen der Privat- und Nebenklage bzw. des Adhäsionsverfahrens entsprechend ihrer gesetzlichen Reihenfolge kurz abgehandelt werden, wird eine Überschrift aus den drei genannten Beteiligungsmöglichkeiten gebildet. Die Überschrift des Gesetzgebers „Beteiligung des Verletzten am Verfahren“ wird dagegen nicht benutzt. Dass diese Rechtsinstitute sowie das Klageerzwingungsverfahren kurz und knapp erläutert werden, wobei auch auf deren Zwecke eingegangen wird, ist hoffentlich dem im Vorwort von Beulke geschilderten Anspruch geschuldet, den Stoff des Strafverfahrens überschaubar zu halten.

Erst unter der Überschrift „Sonstige Rechte des Verletzten“ wird erwähnt, dass die verletzte Person *selbständig prozessbeteiligt* sei.<sup>10</sup> Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema und deren Bedeutung für das Strafverfahren erfolgt jedoch nicht. Allein das Akteneinsichtsrecht der verletzten Person nach § 406e StPO und deren Versagung nach § 406e Abs. 2 StPO werden etwas ausführlicher behandelt, wobei Beulke eine Akteneinsicht vor Vernehmung der verletzten Person als Zeugen in der Hauptverhandlung wegen der möglichen Anpassung der Aussage an den Akteninhalt ablehnt.<sup>11</sup>

Ausführlich wird dagegen der sog. „Zeugenschutz“ behandelt. Allerdings an verschiedenen Stellen des Buches. Unter der

Überschrift „Beweismittel“ erfolgt im Rahmen der Behandlung des Zeugenbeweises unter dem Stichwort „Zeugenschutz“ in Randnummer 196a ein kurzer Überblick darüber, aus welchen Normen allgemein der Zeugenschutz abgeleitet werde. Außerdem listet er einzelne besonders schutzbedürftige Zeugen auf und unterscheidet hier zwischen sog. „gefährdeten Zeugen“, sog. „Opferzeugen“ einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und kindlichen Zeugen in Straftaten, wie sie in § 255a Abs. 2 StPO aufgezählt sind. In Fußnote 57 auf Seite 120 erwähnt Beulke zum Opferschutz allein das 1. Justizmodernisierungsgesetz<sup>12</sup> als Bundestagsdrucksachen, jedoch nicht das Opferrechtsreformgesetz<sup>13</sup>, welches die Stellung der verletzten Person weiter ausbauen soll. Seine Stellungnahme zum 1. Justizmodernisierungsgesetz ist unter der dort angegebenen Internetadresse leider nicht abrufbar. Ausführlich befasst sich Beulke unter der Überschrift „Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, §§ 250ff StPO“ mit der Videoaufnahme von Zeugenvernehmungen<sup>14</sup>. Dabei behandelt er die einzelnen Möglichkeiten einer solchen Videoaufnahme nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Verfahrens. An der Stelle, an der er auf § 247a StPO hinweist, erwähnt er kurz die Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 247a S. 2 StPO und legt diese dahingehend aus, dass der Beschluss bei einer unzulässigen Annahme der Anordnungsvoraussetzungen oder bei Nichtanwendbarkeit anderer möglicher zeugenschützender Maßnahmen (§ 247a S. 1 HS 2 StPO) anfechtbar sei. Wobei die Auslegung bezüglich letzterem unverständlich ist und sich vielleicht auf den alten § 247a S. 1 StPO bezieht, wonach zunächst der Angeklagte von der Hauptverhandlung gem. § 247 StPO ausgeschlossen werden musste. Leider führt er keinen Beispiels-Übungsfall für eine Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung an.<sup>15</sup>

Am Ende benennt *Beulke* noch kurz das Opferentschädigungsgesetz und das Opferanspruchsicherungsgesetz.<sup>16</sup>

Die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs als Erledigungsverfahren bzw. dessen Förderung durch die Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 136 Abs. 1 S. 4, 155a StPO wird nur im Rahmen der Auflage des § 153a StPO angeführt.<sup>17</sup>

Bei Betrachtung des gesamten Lehrbuches wird deutlich, dass die verletzte Person und deren Rechte bei *Beulke* nur beiläufig erwähnt werden. Die verletzte Person bleibt in seinem Lehrbuch eine Randfigur<sup>18</sup>, die im Strafverfahren allenfalls als Beweismittel in Betracht kommt. Deren Aussage als Zeuge in der Hauptverhandlung sei jedoch mit Vorsicht zu genießen, wenn sie zuvor gem. § 406e StPO Akteneinsicht erhalten habe.

Das Lehrbuch von *Hellmann* gehört zur Jura-Lehrbuchreihe des Springer-Verlages und ist in den für diese Reihe typischen grünen und blauen Farben gehalten. Auch er möchte laut Vorwort die wesentlichen Grundzüge des Strafprozesses abhandeln. Dennoch ist bereits bei einem ersten Blick auf das Inhaltsverzeichnis ersichtlich, dass *Hellmann* der verletzten Person und deren Rechten im Strafverfahren einen ganz anderen Stellenwert beimisst. So führt er unter der Überschrift „Funktion des Strafprozessrechts im Rechtsstaat“ nicht nur den „Schutz des Beschuldigten“ im Strafverfahren, sondern auch den Schutz anderer Beteiligten, insbesondere der verletzten Person, an<sup>19</sup>. Weiterhin wird in Teil 2, in dem das „Ermittlungsverfahren“ abgehandelt wird, neben den Strafverfolgungsorganen, dem Beschuldigten und dem Verteidiger „die Rechtsstellung des Verletzten im Ermittlungsverfahren“ besprochen<sup>20</sup>. *Hellmann* gewährt damit der verletzten Person die ihr gebührende Aufmerksamkeit und Stellung im Rahmen des Strafverfahrens.

Dies kommt ferner bei der Behandlung der Funktionen des Strafprozesses zum Ausdruck, in

deren Rahmen er die Befriedigungsfunktion des Strafverfahrens erläutert, welche für ihn das Finden einer schuldangemessenen Reaktion ist<sup>21</sup>. Rechtsfrieden heißt für ihn daher nicht nur Rechtskraft des Urteils, sondern auch Einbeziehung der verletzten Person in das Strafverfahren. Denn auch diese muss wie die Allgemeinheit und der Angeklagte die Reaktion auf die begangene Straftat als eine der Schuld angemessenen empfinden.

Bei der Behandlung der Rechtsstellung der verletzten Person im Ermittlungsverfahren wird nicht nur auf deren Akteneinsichtsrecht, sondern auch auf den interessanten Aspekt der privaten Ermittlungen durch die verletzte Person und der Verwertung der erlangten Beweismittel im Strafverfahren eingegangen<sup>22</sup>. Hinsichtlich der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel durch Privatpersonen wägt *Hellmann*, wie die herrschende Meinung, das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ab<sup>23</sup>.

Der Zeugenschutz wird an zwei Stellen des Buches besprochen<sup>24</sup>. Hierbei wird ferner auf die Videotechnologie und auf deren Vereinbarkeit mit den Verfahrensprinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit eingegangen. Wobei *Hellmann* der Meinung ist, dass die Bedenken der herrschenden Meinung zur Unvereinbarkeit des sog. Mainzer Modells mit den Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit nicht greifen, allenfalls die formelle Unmittelbarkeit berührt sei<sup>25</sup>. Im Rahmen des kurzen Hinweises auf die Verwertung der Videoaufnahme in der Hauptverhandlung gem. § 255a StPO wird leider nicht ausreichend zwischen § 255a Abs. 1 und Abs. 2 StPO unterschieden. Daher ist auch die Anmerkung in der Fußnote 50 zu Randnummer 738 nicht ganz korrekt, wonach die Verwertung der Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung nach Ausübung des Zeugnisver-

weigerungsrechts entgegen § 252 StPO zulässig sei. Denn die dort zitierte Rechtsprechung des BGH bezieht sich allein auf § 255a Abs. 2 StPO nicht jedoch auf § 255a Abs. 1 StPO. Bezüglich § 255a Abs. 1 StPO soll im Falle des § 252 StPO auf die Vernehmung des Richters zurückgegriffen werden<sup>26</sup>, bei Anwendung des § 255a Abs. 2 StPO ist die Vorführung der Videoaufzeichnung jedoch möglich<sup>27</sup>.

Unter Teil 6 werden die Sonderformen des Verfahrens erfasst. Leider wird hier auch die Beteiligung der verletzten Person am Strafverfahren wie ein Stiefkind behandelt. Ebenso wie der Täter-Opfer-Ausgleich nur beiläufig im Rahmen der Aufzählung der Auflagen des § 153a StPO erwähnt wird<sup>28</sup>.

Insgesamt ist bei *Hellmann* vorteilhaft, dass durch das Konzept der Wiederholungs- und Kontrollfragen dem Leser die einzelnen Probleme des vorher gelesenen Abschnitts verdeutlicht werden. So wird auch hinsichtlich der verletzten Person und ihrer Rechte im Strafverfahren ein Problembewusstsein bei dem Leser geschaffen.

Das Buch „Einführung in die Praxis der Strafverteidigung“ von *Klemke* und *Elbs* entstammt der Schriftenreihe „Praxis der Strafverteidigung“ und weist ein für diese Schriftenreihe typisches äußeres Layout in den Farben pink und gelb auf. Der Band wendet sich an Studenten und Referendare, hauptsächlich jedoch an Berufsanfänger. Bereits im Vorwort werden mit der Argumentation, dass es sich um eine Einführung in die Strafverteidigung und nicht um eine Einführung in das Strafverfahrensrecht handele, Themen, wie Nebenklage und Opferanwalt, ausgeklammert und auf das Buch derselben Schriftenreihe „Die Rechte des Opfers im Strafprozess“ von *Schroth* verwiesen. In dem hier zu besprechenden Werk wird die verletzte Person als solche daher allenfalls als Zeuge oder als Strafantragsberechtigte unter dem Stichwort „Kontakt zu Zeugen und Strafantragsberechtigten“ behandelt<sup>29</sup>. Hierbei geht es jedoch

nur darum, ab wann Verteidigerhandeln als unzulässig angesehen und eine Beeinflussung von Zeugen angenommen wird<sup>30</sup>. Weitere Hinweise auf die verletzte Person gibt es in dem Buch nicht. Auch gibt es keinen Abschnitt, der sich mit einer Strafverteidigung bei anwaltlicher Vertretung der verletzten Person beschäftigt. Scheinbar ändert sich in einem solchen Fall nicht die Verteidigungsstrategie, sondern es gelten die allgemeinen Regeln zur Vernehmung eines Zeugen<sup>31</sup>. Dies verwundert, da Nebenklagevertretung und anwaltliche Vertretung im Adhäsionsverfahren keine seltenen Exoten mehr sind, die Strafverteidigung wird sich darauf einstellen müssen. Insgesamt bestätigt das Buch von *Klemke* und *Elbs* den Eindruck, dass die Tendenz der anwaltlichen Vertretung im Strafverfahren dahin geht, dass mit der anwaltlichen Vertretung der verletzten Person im Strafverfahren ein neuer Berufszweig geschaffen wurde. Anscheinend ist man vor die Wahl gestellt, entweder Strafverteidiger/in oder Opferanwalt/in zu werden.

Zusammenfassend kann für die Berücksichtigung der verletzten Person und deren Rechte im Strafverfahren im Rahmen der Ausbildung der JuristInnen allein das Lehrbuch von *Hellmann* als positive Ausnahme gewertet werden. Es ist somit nicht verwunderlich, dass die verletzte Person im Studenten- und später im Gerichtsalltag immer noch als bloßes Beweismittel und nicht als Prozesssubjekt mit eigenen Rechten betrachtet wird. Jede Besserstellung der verletzten Person im Strafverfahren wird mit dem Einwand rechtsstaatlicher Bedenken und der Einschränkung der Verteidigungsposition versucht auszuhebeln<sup>32</sup>. Übersehen wird dabei, dass zur Argumentation auf die sehr formalistischen Kriterien des vorigen Jahrhunderts zurückgegriffen wird<sup>33</sup>. Hier geht es nicht um ein Plädoyer zur Abschaffung der zum Schutz der beschuldigten Person eingeführten rechtsstaatlichen Formalien der Strafprozessordnung<sup>34</sup>, sondern um eine Aner-

kennung der verletzten Person und ihrer Rechte im Strafverfahren. Schließlich war die Diskussion um die Opferrechte bei Schaffung der Reichsstrafprozessordnung weiter vorangeschritten als von den Verfechtern eines streng formalisierten Verfahrens angenommen<sup>35</sup>.

Dass der Gesetzgeber bislang kein Gesamtkonzept für die Einbettung der verletzten Person in das Strafverfahren gefunden hat, mag auch an den fehlenden Anregungen durch die deutsche Strafrechtswissenschaft liegen<sup>36</sup>. Da bereits im Rahmen der Ausbildung der zukünftigen Juristinnengeneration die verletzte Person mit ihren Rechten im Strafverfahren ins Abseits gerät, kann eine solche Anregung aus der Strafrechtswissenschaft in Zukunft auch nicht erwartet werden.

*Susanne Wollmann (LL.M.) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie Kiel.*

#### Fußnoten

- 1 Der ausführliche Titel des Gesetzes lautet „Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“, BGBl. I, S. 2496. Die Bezeichnung des Opfers in der Kurzfassung wurde erst aufgrund einer Entscheidung im Bundestag und in Anlehnung an den Fraktionsentwurf der SPD (BT-Drucks. 10/3636) aufgenommen, vgl. *Rieß*, JA 1987, 281 FN 8.
- 2 BT-Drucks. 10/5305, S. 8, 16.
- 3 So *Haffke* unter Verweis auf die Formalisierung der Strafrechtspflege und die Unschuldsvermutung, die für die beschuldigte Person gelte, KJ 2005, 17, 18.
- 4 *Neuhaus* sieht darin sogar die innere Struktur der Hauptverhandlung gefährdet, StV 2004, 620, 626.
- 5 BGBl. I 2006 S. 3416 vom 30. Dezember 2006. Der ausführliche Titel lautet: „Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz“.
- 6 Breits *Hassemer* merkt an, dass die verletzte Person in der Juristenausbildung nicht vorkommt, in *Hassemer/Reemtsma*, Verbrechenopfer – Gesetz und Gerechtigkeit, 2002, S. 29.
- 7 Rn. 4ff.

- 8 Rn. 6f.
- 9 vgl. *Ranft*, Strafprozessrecht, 3. Auflage 2005, §1 Rn. 3f.
- 10 Rn. 602.
- 11 Rn. 603.
- 12 Der ausführliche Titel ist „Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz“, BGBl. I 2004, S. 2198.
- 13 Dessen ausführlicher Name lautet „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“, BGBl. I 2004, S. 1354.
- 14 Ab Rn. 430.
- 15 Vgl. Fall 51-52 auf S. 239f.
- 16 Rn. 605.
- 17 Vgl. Rn. 337b.
- 18 Zu diesem und ähnlichen Begriffen *Jung*, ZStW 93 (1981), 1147, 1148; *Weigend*, Deliktsoffer und Strafverfahren (1989), S. 13.
- 19 Rn. 6ff, 11f. Dabei ist die Funktion des Strafprozesses „Schutz der verletzten Person“ mit den anderen Aufgaben des Strafverfahrens in eine ausgewogene Balance zu bringen, vgl. Rn. 15.
- 20 Rn. 525ff.
- 21 Rn. 4.
- 22 Rn. 527ff, 531ff. Im Gegensatz hierzu bespricht *Beulke* das Recht der privaten Ermittlungen der verletzten Person allein bei den Beweisverwertungsverboten unter der Überschrift „Folgen rechtswidriger Erlangung von Beweismitteln durch Privatpersonen“, Rn. 478ff.
- 23 Rn. 530.
- 24 Zunächst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Rn. 536f.) und dann bei der Behandlung des Hauptverfahrens (Rn. 735ff.). Wobei letztere Abhandlung wegen fehlender Überschrift im Inhaltsverzeichnis im Buch schwerer zu finden ist.
- 25 Rn. 738.
- 26 Vgl. BGHSt 49, 72, 79.
- 27 Vgl. BGHSt 49, 72, 82f.
- 28 Rn. 563.
- 29 Rn. 173ff.
- 30 Vgl. auch Rn. 380f.
- 31 Wissenswertes zur Zeugenvernehmung findet sich in Rn. 968ff. sowie 992ff.
- 32 Das Argument der Einschränkung der Verteidigung wurde zur Zeit der Schaffung der RStPO von

*v. Forcade de Biaix* vorgetragen, zitiert nach *Güler*, Die Opferposition im reformierten Strafverfahren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (2005), 23. Insbesondere *Schünemann* kritisierte bereits bei Einführung des Opferchutzgesetzes 1986 nicht nur die Möglichkeit der Nebenklage als Schwächung der Position der Verteidigung, NStZ 1986, 193, 198.

33 Zur Kritik hieran vgl. *Höyneck/Jesioneck*, MschrKrim 2006, 88, 103.

34 Zur Aufgabe des Verteidigers darauf zu achten, dass die rechtsstaatlichen Formalien im Straf-

verfahren eingehalten werden, vgl. *Klemke/Elbs* Rn. 34ff.

35 Vgl. hierzu *Güler*, Die Opferposition im reformierten Strafverfahren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (2005).

36 Zur Kritik am fehlenden Gesamtkonzept *Höyneck/Jesioneck*, MschrKrim 2006, 88, 90.

37 Vgl. hierzu unter anderem mit dem Argument, dass funktionierende Systeme mit langer Tradition nur behutsam umgewandelt werden sollten *Höyneck*, Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten (2005), 211.

Frank Neubacher zur Studie von Roberto Saviano

## Kriminologie der Camorra

Dies ist keine übliche Rezension – so wenig wie das zu besprechende Buch gewöhnlich ist oder sich als im eigentlichen Sinne wissenschaftlich bezeichnen ließe. Und doch beantwortet es Fragen, die nach der Lektüre wissenschaftlicher Werke offen bleiben. Wie lässt sich die Camorra, oder wie es in Neapel bei vielen heißt: „das System“, am besten aus der Sicht der Betroffenen beschreiben? Welchen Einfluss und welche Wirkung hat sie auf das alltägliche Leben und Empfinden der Neapolitaner? Oder auch: Warum schießen Camorristi nachts in die Schaufensterscheiben von Ladengeschäften? – Savianos Buch ist keine nüchterne wissenschaftliche Abhandlung. Es handelt sich um eine Mischung aus Reportage, Essay und Erzählung mit unübersehbaren stilistischen Qualitäten. Wortgewaltig und leidenschaftlich schildert, nein, klagt er das triste Leben in den von der Camorra heimgesuchten Quartieren Neapels und Umgebung an. Er beobachtet, analysiert, fragt sich durch, lässt nicht locker, und das an einem Ort, an dem schon die Verwendung des Wortes „Camorra“ Missbilligung auslösen kann. Saviano hat, um rechtzeitig am Ort des Geschehens sein zu können, Polizeifunk gehört. Er hat zur Hochzeit des Camorra-Krieges

im Winter 2004/2005 die Stadt auf seiner Vespa durchstreift, ist von der Polizei, den Carabinieri sowie von Kontrollposten der konfligierenden Clans gestoppt und durchsucht worden. Und er ist seiner Arbeit nachgegangen – als Journalist und Mitglied des „Osservatorio sulla camorra e l’illegalità“, einer Initiative und Plattform der Tageszeitung „Corriere del Mezzogiorno“.

Saviano hat sie also aus nächster Nähe gesehen – die ausgebrannten Autos mit den verkohlten Leichnamen, die verrenkten Glieder von Hingerichteten, das Leid und den Schmerz der Hinterbliebenen. Seine Sprache ist präzise, prägnant, seine Schilderungen drastisch, manchmal auch brutal. Keine Chance für Romantik à la „Bella Italia“ und „O sole mio“, keine Chance für Bilder von Meer, Pizza, Zitronenbäumen. Saviano beschreibt die Farbe und den Geruch von Blut ebenso wie die verzweifelten Versuche der Opfer, den Todeskommandos zu entkommen. Er stellt gerade strafmündig gewordene Jugendliche vor, die davon träumen, Geschäfte, Frauen und Autos zu besitzen und „respektiert“ zu werden, auch um den Preis eines frühen Todes, Jungen, die, von der Camorra mit einem Motorroller versorgt